

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser

bei der Firma:
ZENNER International GmbH & Co. KG
Talstraße 2, 09619 Mulda, Telefon: 0681 / 99 676-0

Information über die Durchführung von Befundprüfungen

Eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt und verpflichtet, auf Antrag (s. Antragsformular) Befundprüfungen nach den eichrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Richtigkeit des Messgerätes darlegt (Antragsteller), beantragt werden.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Befundprüfung sicherzustellen, sind nachstehende Hinweise besonders zu beachten:

- Zählwerkstände und Ausbaudatum aufnehmen
- Schmutzteile (Rostpartikel, Sand, Steine usw.) dokumentieren
- Einbaulage (H oder V) und Fließrichtung aufnehmen
- Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz (Woltmanzähler, Verbundzähler) sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Zählergehäuse ausbauen
- Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapselzähler und Zählergehäuse dürfen vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden
- Messgeräte bzw. Zusatzeinrichtung sind besonders schonend zu behandeln, besonders nach dem Ausbau aus dem Netz sind sie keiner übermäßigen Transportbeeinflussung auszusetzen
- Den Zähler innen nass halten. Dazu sind die Ein- und Ausgangsstutzen des Wasserzählers unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen, um ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen
- Verletzung der Stempelzeichen unterlassen,
- Keine Eingriffe in die Geräte wie z.B. Instandsetzung, Siebtausch, Spülen oder der gleichen vornehmen.
- Zwischen dem Ausbau und der Prüfung soll der Zähler nicht länger als 14 Kalendertage gelagert werden.
- Sofern der Antragsteller bei der Prüfung anwesend sein möchte, ist der Termin entsprechend kurzfristig mit der Prüfstelle zu vereinbaren.
- Im Normalfall wird das Messgerät geöffnet und die sogenannte „innere“ Beschaffenheitsprüfung durchgeführt. Der Antragsteller hat aber das Recht, im Einzelfall (z.B. bei drohendem oder schwebendem Gerichtsverfahren) zu beantragen, dass –zwecks Unversehrtheit des Zählers– auf die innere Beschaffenheitsprüfung verzichtet wird.

Die Kosten der Befundprüfung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes gemäß § 11 Abs. 2 Eichkostenverordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 36, Seite 1608) in der jeweils gültigen Fassung die entstandenen Kosten.